



1 Wer sind wir

Der St.Gallische Anwaltsverband SGAV ist die Berufsorganisation der unabhängigen Anwältinnen und Anwälte im Kanton St.Gallen. Der Verbandsbeitritt ist freiwillig; die meisten der im Kanton praktizierenden Anwältinnen und Anwälte sind Verbandsmitglieder. Der St.Gallische Anwaltsverband SGAV zählt derzeit 321 Mitglieder (Stand: März 2011).

2 Der Weg zum Anwaltspatent

2.1 Nachweis der praktischen Tätigkeit

Für die Zulassung zu einem für die Anwaltsprüfung anrechenbaren Praktikum genügt der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor. Die Praktikumsdauer von Absolventen mit dem Abschluss eines Bachelors wird hälftig an die für das Anwaltspatent geforderte Praktikumsdauer angerechnet (Art. 4^{bis} des Prüfungsreglements; sGS 963.73). Die Praktikumsdauer von Absolventen mit dem Abschluss eines Masters wird vollumfänglich an die für das Anwaltspatent geforderte Praktikumsdauer angerechnet.

- Als praktische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege gilt eine juristische Tätigkeit von wenigstens einem Jahr (brutto) im Kanton St.Gallen nach Abschluss des Rechtsstudiums.
- Für Absolventinnen und Absolventen einer ausländischen Hochschule wird eine juristische Tätigkeit von wenigstens drei Jahren in der Schweiz verlangt (davon wenigstens ein Jahr im Kanton St.Gallen).
- Als juristische Tätigkeit wird die Tätigkeit bei Gerichten, bei Rechtsanwältinnen, bei der Staatsanwaltschaft sowie bei Rechtsdiensten von Behörden des Kantons und der Gemeinden anerkannt.
- Die Tätigkeit bei Rechtsdiensten privater Unternehmen wird anerkannt, wenn Gewähr dafür besteht, dass während der Praktikumsdauer unter Anleitung eines ausgebildeten Juristen / einer ausgebildeten Juristin überwiegend Rechtsprobleme bearbeitet worden sind.
- Die Anwaltskammer kann eine praktische Tätigkeit in einem anderen Kanton im Umfang von drei Monaten anerkennen.
- In jedem Fall wird eine wenigstens halbjährige Tätigkeit an einem st.gallischen Gericht oder bei einem st.gallischen Rechtsanwalt verlangt.

2.2 Praktikantenbewilligung

Wer bei einem in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt mit Sitz in St.Gallen oder einem Nachbarkanton ein Praktikum absolviert, arbeitet unter dessen Leitung und Verantwortung. Für die Vertretung von Parteien vor Gericht oder den Strafuntersuchungsbehörden braucht der Praktikant / die Praktikantin eine Bewilligung. Sie wird erst erteilt, wenn der Praktikant / die Praktikantin bereits ein halbes Jahr an einem Gericht oder bei einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin im Kanton St.Gallen oder einem Nachbarkanton juristisch tätig war. **Es werden nur praktische juristi-**

sche Tätigkeiten angerechnet, welche nach dem Abschluss des Master-Studiums bzw. nach Erlangen des Lizenziats absolviert wurden (Art. 21 des Prüfungsreglements). Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen - namentlich Praktikantinnen und Praktikanten aus Kantonen, die nicht an den Kanton St.Gallen angrenzen oder Praktikanten mit einem Bachelorabschluss - wird die Bewilligung verweigert. In solchen Fällen gibt es auch keine Bewilligung für die Vertretung im Einzelfall. Die Bewilligung kann auf längstens drei Jahre erteilt werden. Der Praktikant / die Praktikantin (nicht das Anwaltsbüro) reicht der Anwaltskammer ein Gesuch ein. Es muss folgende Beilagen enthalten:

- einen Lebenslauf;
- Ausweise über die bisherige praktische Tätigkeit;
- Studenausweise;
- die Verantwortlichkeitserklärung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin;
- einen Strafregisterauszug (diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein);
- eine Bescheinigung des Betreibungsamtes, dass keine Verlustscheine vorliegen (diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein);
- ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde (diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein).

Die Anwaltskammer des Kantons St.Gallen, die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Appenzell Ausserrhoden und die Anwaltskammer des Kantons Appenzell Innerrhoden haben eine Vereinbarung getroffen, welche die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Rechtspraktikantenbewilligung regelt. Infolge dieser am 1. Januar 2008 in Kraft tretenden Vereinbarung besteht nicht mehr die Notwendigkeit, für jeden Kanton eine Rechtspraktikantenbewilligung zu beantragen, da die in einem Kanton erteilte Rechtspraktikantenbewilligung ohne zusätzliche Bewilligung auch in den anderen Kantonen anerkannt wird. Für Einzelheiten wird auf die Vereinbarung verwiesen.

Weitere Hinweise finden Sie unter:

<http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/anwaltswesen/praktikum.html>

2.3 Vorbereitungskurse an der Universität St.Gallen

Die Universität St.Gallen führt öffentliche Vorbereitungskurse für Rechtsanwaltskandidatinnen und -kandidaten durch. Diese sind jedoch neu nicht mehr im Vorlesungsverzeichnis der Universität St.Gallen aufgeführt. Informationen sind beim Studierendensekretariat (Tel. 071 224 21 12) erhältlich. Wir empfehlen Ihnen den Besuch dieser vorbereitenden Kurse. Die Kosten je Kurs betragen derzeit CHF 250.00.

2.4 Anwaltsprüfung

Prüfungen für Rechtsanwälte und Rechtsagenten finden im Frühjahr und im Herbst statt. Als letzter Anmeldetermin für die Prüfung im Frühjahr gilt jeweils der **15. Januar** und für die Prüfung im Herbst jeweils der **15. Juli**. Der Bewerber für die Anwaltsprüfung reicht der Anwaltskammer mit der Anmeldung die folgenden Unterlagen ein:

- einen Lebenslauf;
- einen Strafregisterauszug (diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein);

- eine Bescheinigung des Betreibungsamtes, dass keine Verlustscheine bestehen (diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein);
- ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde (diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein);
- einen Ausweis über den Abschluss des juristischen Studiums an der Universität;
- Ausweise über die praktische juristische Tätigkeit (mindestens einjähriges Praktikum in der st.gallischen Rechtspflege).

Die Anwaltskammer entscheidet, ob der Bewerber / die Bewerberin zur Prüfung zugelassen wird. Bitte beachten Sie, dass Sie sich bereits im Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung über genügend praktische juristische Tätigkeit ausweisen müssen. Weitere Hinweise zu den Anwaltsprüfungen finden Sie unter: <http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/anwaltswesen/pruefungen.html>

3 Suchen Sie ein Praktikum oder stehen Sie kurz vor dem Einstieg in den Beruf?

Die Mitglieder des St.Gallischen Anwaltsverbandes bieten Absolventen eines juristischen Studiums mit dem Abschluss eines Masters (Regelfall) oder Bachelors die Möglichkeit, ein für das Anwaltspatent anrechenbares Anwaltspraktikum zu absolvieren. Der St.Gallische Anwaltsverband SGAV schlägt die Brücke zwischen dem stellensuchenden Praktikant und der stellen anbietenden Anwältin beziehungsweise Kanzlei.

4 Online Bewerbung / Lohn

Der St.Gallische Anwaltsverband betreibt unter www.anwaltsverbandsg.ch eine online Stellenbörse für Praktikanten und Anwälte sowie übrige Stellen. Diese Seite ist jederzeit aktuell und wird rege nachgefragt. Als Interessent können Sie auf die Stellen online antworten und die gewünschten Unterlagen anhängen. Ihre Daten und Bewerbungsunterlagen werden dem inserierenden Anwalt / der inserierenden Anwältin elektronisch zugestellt und können ausschliesslich von diesem / dieser eingesehen werden. Der St.Gallische Anwaltsverband empfiehlt, den Lohn gemäss den kantonalen Richtlinien über die Besoldung von Auditorinnen und Auditoren festzusetzen.

Zur Praktikantenstellenbörse:

<https://www.anwaltsverbandsg.ch/stellenboerse/praktikum.html>

Richtlinien über die Besoldung der Auditorinnen und Auditoren

(JPD und PA im Einvernehmen)

1. Die folgenden Richtlinien gelten für die Besoldung von Auditorinnen und Auditoren mit abgeschlossenem Universitätsstudium, die in der Rechtspflege des Kantons St. Gallen tätig sind.
2. Für die Festsetzung des Monatsgehalts einer Auditorin oder eines Auditors gelten folgende Richtwerte:

1. - 3. Monat	Fr. 2'900.--
4. - 6. Monat	Fr. 3'500.--
ab 7. Monat	Fr. 4'100.-- bis Fr. 4'600.-- ¹⁾
- 1) Zwischenstufen = Fr. 4'200.--, Fr. 4'300.--, Fr. 4'500.--, Fr. 4'600.--
3. Ein 13. Monatsgehalt wird nicht ausgerichtet.
4. Vorausgegangene Tätigkeiten bei anderen Gerichten können bei der Anfangseinstufung mitberücksichtigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf höhere Einstufung nach Ablauf der in Ziffer 2 angegebenen Zeitspanne. Bei der Festsetzung des monatlichen Gehalts sind im Einzelfall die Leistungen massgebend. Beförderungen können zeitlich hinausgeschoben werden oder überhaupt ausbleiben, wenn die Leistungen ungenügend sind. Bei ausgezeichneten Leistungen können andererseits Beförderungen auch vor Ablauf der angegebenen Zeitspanne vorgenommen werden.
5. Die Ausrichtung von Sozialzulagen wird durch das Kinderzulagengesetz (sGS 371.1; abgekürzt KZG), die Besoldungsverordnung (sGS 143.2; abgekürzt BVO, Art. 29, 30) und die Verordnung über den Staatsdienst (sGS 143.20; abgekürzt VStD, Art. 34-37) geregelt.
6. Bei Abwesenheit während den Wiederholungskursen (einschliesslich Kader-Vorkurse, befohlenes Rekognoszieren und Informationsrapporte) und den taktisch-technischen Kursen wird die volle Besoldung ausgerichtet. Die Erwerbsausfallentschädigung fällt dem Staat zu (vgl. Art. 53 Verordnung über den Staatsdienst). Während den übrigen Militär- und Zivilschutzdienstleistungen sowie dem zivilen Ersatzdienst entfällt eine Entlohnung.
7. Es besteht Anspruch auf (bezahlte) Ferien nach den Bestimmungen der VStD (Art. 17-20).
8. Für die Ausrichtung der Besoldung während Krankheit und Unfall gelten die Bestimmungen der VStD (Art. 42-47) sachgemäss.
9. Ab dem Jahr, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird, ist der Beitritt zur Sparversicherung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVG) obligatorisch.
10. Diese Richtlinien gelten ab sofort.